

An die
 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
 Referat 531
 Haubachstraße 86
 22765 Hamburg

Eingangsstempel

Aktenzeichen: 531-04.05-40. /24 Von BLE ausfüllen

Antrag auf Gewährung einer Kleinbeihilfe

nach der Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2024

Der Antrag muss handschriftlich unterschrieben per Post oder als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über info@ble.de bis zum 31. Mai 2024 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingegangen sein!

Weitergehende Informationen zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite der BLE www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei und dem dort veröffentlichten „Informationsblatt zu Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2024“.

Antrag bitte vollständig ausfüllen! Ausfüllhinweise finden Sie im Informationsblatt.

1. Angaben zum antragstellenden Fischereiunternehmen

Name des Fischereibetriebs:	
Vertretungsberechtigte(r):	Name, Vorname
1.	
2.	
3.	

Rechtsform: <i>(soweit nicht aus dem Namen des Unternehmens erkennbar)</i>	
Handelsregisternummer: <i>(soweit vorhanden)</i>	
Registergericht: <i>(soweit vorhanden)</i>	
ZESTA-Nr. der BLE: <i>(soweit vorhanden – auf Seite 1 des Beihilfebescheides von 2022 o. 2023)</i>	

Straße/Hausnr.:			
PLZ:		Ort:	
Telefonnr.*:		Mobilnr.*:	
E-Mail-Adresse*:			

* *Optionale Angaben. Mit der Angabe einer Telefon-, Mobilnummer und/oder E-Mail-Adresse wird in die entsprechende Kontaktaufnahme eingewilligt. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden*

Ich/Wir erkläre(n), dass das Fischereiunternehmen im Haupterwerb geführt wird.

Ich/Wir erkläre(n), dass das Fischereiunternehmen seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Angaben zu dem/den zu berücksichtigenden Fischereifahrzeug(en)

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende(s) Fischereifahrzeug(e) im Jahr 2023 fischereilich aktiv war(en) und im Jahr 2024 fischereilich aktiv ist/sind oder bis zum 30. Juni 2024 noch fischereilich aktiv sein wird/werden.

Fischereiliche Aktivität ist gegeben, wenn mit einem Fischereifahrzeug oder mehreren Fischereifahrzeugen Fangreisen getätigt und diese insbesondere durch Dokumentation des Fangs bzw. der Ernte im Fischereilogbuch oder in der Monatsmeldung belegt werden.

FKZ	Name	CFR.-Nummer	2023 aktiv*	2024 aktiv*	Wird bis 30.06.2024 noch aktiv*

* Wenn zutreffend, bitte mit „X“ markieren

3. Eigenerklärungen

Voraussetzung für eine Gewährung der Kleinbeihilfe ist, dass die folgenden Eigenerklärungen abgegeben werden:

- Ich/Wir erkläre(n), dass über das Vermögen des Fischereiunternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches nicht eröffnet worden ist und dass keine Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung besteht oder abgenommen wurde. Dasselbe gilt – im Falle der gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person – für deren gesetzlichen Vertreter.
- Ich/Wir erkläre(n), dass gegen das Fischereiunternehmen keine Sanktionen seitens der Europäischen Union verhängt worden sind.
- Ich/Wir erkläre(n), dass bei der bzw. den zur Vertretung berechtigten Person bzw. Personen keiner der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EU) 2021/1139 genannten Fälle vorliegt.

Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1139 ist beigefügt.

- Ich/Wir erkläre(n), dass das Fischereiunternehmen in den Steuerjahren 2022 und 2023 sowie bislang im laufenden Steuerjahr 2024 keine Beihilfen nach Nummer 7.2 der Richtlinie erhalten hat.

oder

- ich/wir erkläre(n), dass das Fischereiunternehmen in den Steuerjahren 2022 und 2023 sowie bislang im laufenden Steuerjahr 2024 folgende Beihilfen nach Nummer 7.2 der Richtlinie erhalten hat:

Datum des Beihilfebescheides	Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.)	Rechtsgrundlage der Beihilfe	Beihilfesumme in Euro

4. Weitere Erklärungen

- Die Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2024 und deren Inhalt, insbesondere die dort genannten Fördervoraussetzungen, habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen. Sie ist Grundlage für das Verfahren zur Gewährung dieser Kleinbeihilfe.

Die Richtlinie ist beigefügt. Sie ist auch unter www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei zu finden.

- Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass die BLE im Rahmen der Prüfung und/oder zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Kleinbeihilfe etwaige Vor-Ort-Prüfungen durchführt. Ein solches uneingeschränktes Prüfungsrecht steht neben der BLE auch den Prüfungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die zu diesem Zwecke gebotenen Maßnahmen zuzulassen, insbesondere auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen, Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei nach dem Seefischereigesetz zu beantragen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Kleinbeihilfe besteht, wenn nach deren Bewilligung festgestellt wird, dass eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nicht vorliegt. Eine Verpflichtung zur anteiligen oder vollständigen Rückzahlung besteht auch, wenn im Rahmen einer Überprüfung eine unzulässige Kumulierung mit anderen Beihilfen festgestellt wird.
- Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen und alle weiteren Tatsachen, von denen die Bewilligung und Gewährung der Kleinbeihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
- Ich/Wir werde(n) der BLE unverzüglich jede Änderung schriftlich mitteilen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben in dieser Erklärung übereinstimmen.

5. Kontodaten

Die Kleinbeihilfe soll auf folgendes Konto ausgezahlt werden:

Kontoinhaber(in)			
Geldinstitut		BIC:	
IBAN			

6. Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zum Zwecke der Bearbeitung und Auszahlung

der Kleinbeihilfe. Sie erfolgt ebenso zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, die der Bewilligungsbehörde durch die Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2024, der Bekanntmachung der verlängerten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („Verlängerte BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 13. Dezember 2023 (BAnz AT 27.12.2023 B1) und die Mitteilung der Europäischen Kommission "Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine" (vom 17. März 2023 (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3) in der Fassung der Änderung vom 21. November 2023 (ABl. C, 2023/1188, 21.11.2023) auferlegt werden.

Zu den Verpflichtungen gehört im Falle der Gewährung einer Kleinbeihilfe von über 10.000 Euro auch die Veröffentlichung von Informationen auf einer ausführlichen Beihilfewebsite. Dies betrifft insbesondere den Namen des Fischereiunternehmens und die Höhe der gewährten Kleinbeihilfe. Rechtsgrundlage hierfür sind § 5 Absatz 3 der „Verlängerten BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Website ist unter <https://www.portal-fischerei.de/bund/kleinbeihilfe/> zu finden.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können zur Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Kleinbeihilfe an weitere Referate und die Außenstelle Hamburg der BLE, das BMEL und den Bundesrechnungshof (BRH) und deren Beauftragte bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Billigkeitsleistungen zu tun haben, übermittelt werden. Aufgrund der Veröffentlichung von Informationen über Kleinbeihilfen von über 10.000 EUR auf der Website des BMEL werden auch andere Interessierte die Daten sehen können.

Die Datenschutzerklärung des BMEL finden Sie unter https://www.bmel.de/DE/serviceseiten/datenschutz/datenschutz_node.html.

Die Antragstellung ist bis zum 31.05.2024 (Eingang bei der BLE) möglich.

Für die weitere Kommunikation per E-Mail steht Ihnen auch die E-Mail- Adresse kleinbeihilfe-fischerei-2024@ble.de zur Verfügung. Eine Antragstellung über diese E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten